



# Umweltaspekte für Kfz-Betriebe Tag der OÖ Kfz-Wirtschaft

DI Christian Gojer  
WKOÖ Umweltservice

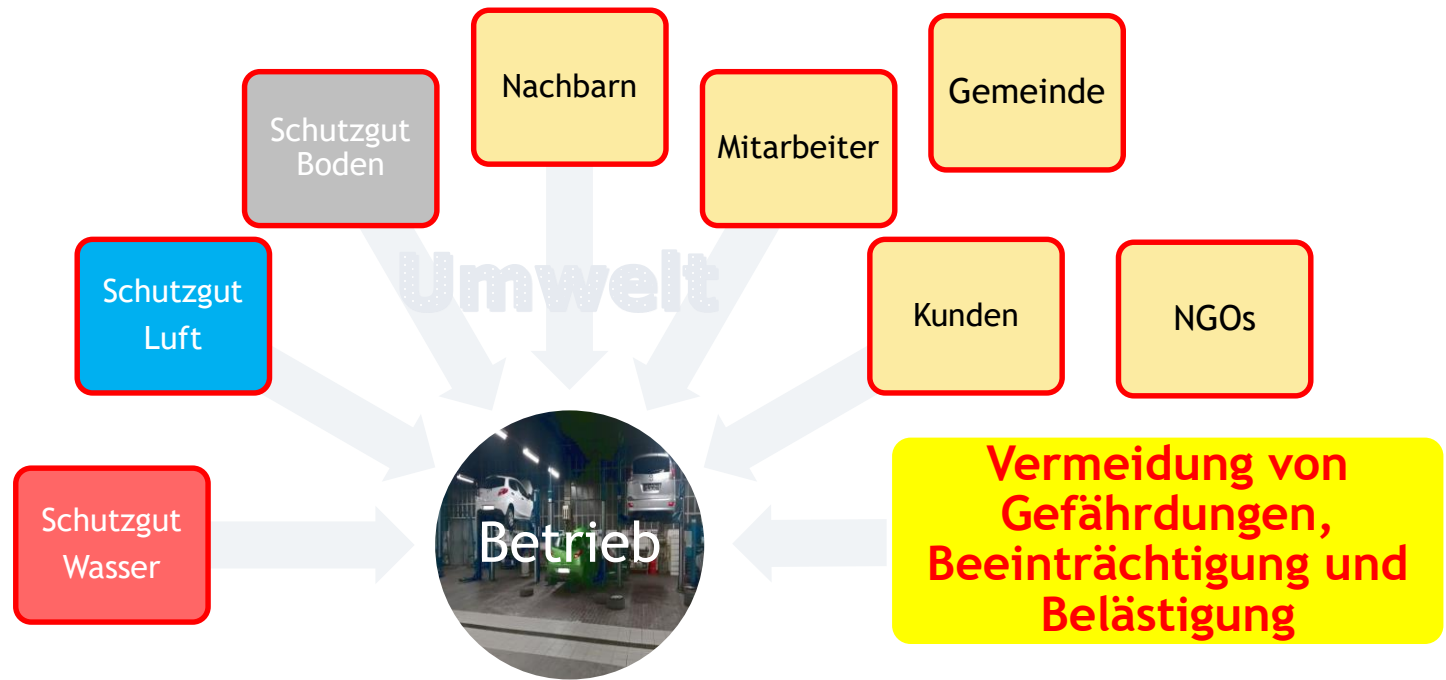
ALLES UNTERNEHMEN.

# Inhalt

---

- Auswahl der Liegenschaft und Flächenwidmung
- Eigenüberprüfung gemäß § 82b GewO
- Regelungen zu Altfahrzeuge
- Abfall-Check für Kfz-Betriebe

# Kfz-Betrieb



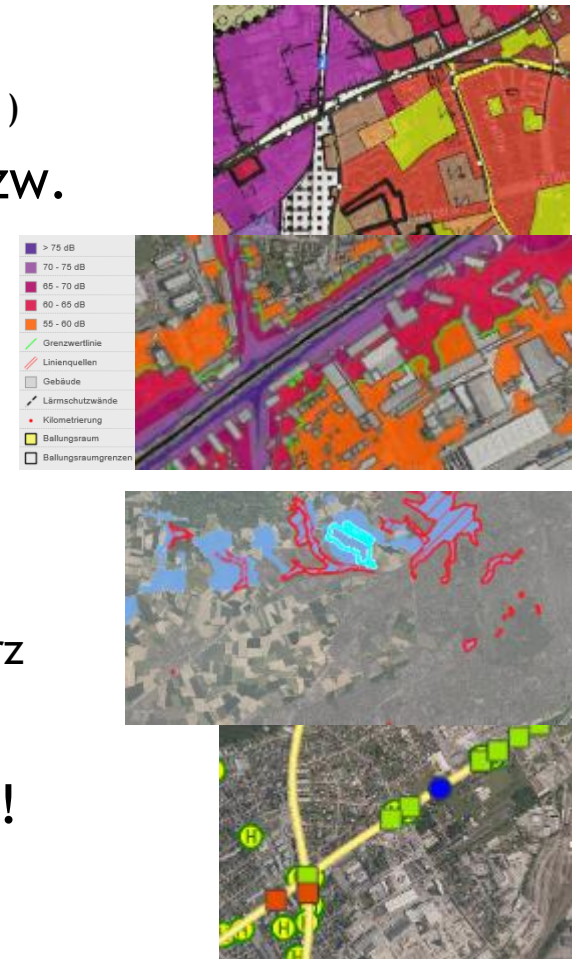
Rechtsstaat - §§§§§

Gewerbeordnung - Raumordnung - Baurecht - Abfallrecht  
- Wasserrecht - Naturschutz - Arbeitnehmerschutz -  
Verkehrsrecht - ... - Steuerrecht - Konsumentenrecht

# Betriebsanlage - Auswahl einer Liegenschaft

Bildquelle: DORIS

- Flächenwidmung (Gemeinde + [www.doris.ooe.gv.at](http://www.doris.ooe.gv.at))
  - Beachte nächstgelegene Wohnhäuser bzw. Grundstücke mit Widmung W
- Bebauungsplan (Gemeinde)
- Umgebungslärm ([laerminfo.at](http://laerminfo.at))
- Risiken - Hochwasser und Grundwasser
- Geogenes Baugrundrisiko ([DORIS](http://DORIS))
  - Setzung, Murgang, Gleitung, Steinschlag, Felssturz
- Infrastruktur/Verkehr (Zufahrt)
  - Freiflächennutzung im Projekt angeben!



# Rechtsquellen zur Raumordnung in OÖ

- Oö. Raumordnungsgesetz 1994 - Oö. ROG 1994
- Oö. Betriebstypenverordnung 2016 - Oö. BTypVO 2016
  - Welche Art von Betrieben dürfen in welchen Widmungen errichtet werden
    - Anlage 1 zur Oö. Betriebstypenverordnung 2016 regelt, welche Betriebe in den Widmungen gemischtes Baugebiet, Betriebsbaugebiet und Industriegebiet zulässig sind.
      - Betriebe ohne Zuordnung: „**betriebstypologisches Gutachten**“  
Nachweis der Widmungskonformität des Betriebs durch Vorlage entsprechender Beurteilungsunterlagen
      - Bestehende Betriebe in der „**falschen**“ **Widmung**“  
Oö. Grenzwertverordnung - Regelt die Zulässigkeit baubewilligungspflichtiger Maßnahmen bzgl. Luft- und Lärmemission

# Flächenwidmungsplan

- Flächenwidmungsplan ist eine Verordnung des Gemeinderats.
  - Aus: Flächenwidmungsteil und Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK).
    - Einsichtnahme in der Gemeinde oder DORIS.OOE.AT
- **Erforderliche Widmung für Kfz-Service- und Wartungsbetriebe seit 29. April 2016**
  - Betriebsbaugelände (§ 22 Abs. 6)
  - Industriegebiet (§ 22 Abs. 7)
  - Sonderausweisung im Grünland (§ 30 Abs. 8)
- Hinweis: **Autohandel** ist in BetriebstypenVO nicht genannt!
  - **Autohandel hat als Nebenrecht Tätigkeiten einer Servicestation!!**
    - Beurteilt wird die faktisch ausgeübte Tätigkeit!!
  - Tätigkeit in anderen Widmungen eigentlich nur unter Verzicht des Nebenrechtes möglich!!!



# Sonderbestimmung für „falsch“ gewidmete Betriebe

## ■ **Bestehende Betriebe** - zB aufgrund der historischen Entwicklung - in der falschen Widmung

- Früher am Ortsrand - heute: mitten im Ortskern  
zB Kfz-Techniker mitten im Wohngebiet bei Widmung M



## ■ Voraussetzung für den Weiterbestand bzw. die Weiterentwicklung solcher Betriebe durch die Oö. Grenzwertverordnung.

- Zu- und Umbauten im Rahmen der baurechtlichen Vorschriften durchführen, sofern er die festgelegten Grenzwerte für Lärm und Luftschadstoffe (nach dem Stand der Technik) nicht überschreitet.

Der völlige **Neubau** eines bestehenden „falsch“ gewidmeten Betriebs ist allerdings nach dieser Bestimmung **nicht möglich**.

(1) Für Lärmimmissionen gelten folgende Grenzwerte

Widmung des Baulandes	Grenzwert (Beurteilungspegel in dB)	
	Tag	Nacht
Wohngebiet (§ 22 Abs. 1 O.O. ROG 1994)	55	45
Reines Wohngebiet (§ 22 Abs. 1 Z. 2a O.O. ROG 1994)	50	40
Dorfgebiet (§ 22 Abs. 2 O.O. ROG 1994)	55	45
Kurzgebiet (§ 22 Abs. 3 O.O. ROG 1994)	45	35
Mischgebiet (§ 22 Abs. 4 O.O. ROG 1994)	60	50
Gemischtes Baugebiet (§ 22 Abs. 5 O.O. ROG 1994)	60	50
Betriebsbaugebiet (§ 22 Abs. 6 O.O. ROG 1994)	65	55

(2) Die im Absatz 1 festgelegten Grenzwerte für die Nacht gelten jeweils von 22 Uhr bis 6 Uhr.

# Sonderausweisung im Grünland (§ 30)

- Alle nicht als Bauland oder Verkehrsflächen gewidmeten Flächen sind als Grünland zu widmen.
- Im Grünland dürfen nur Bauten und Anlagen errichtet werden, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen.
- **§ 30 Abs. 8**: Nutzung landwirtschaftlicher Gebäude für sog. „B-Betriebe“ (zB Kfz-Service- und Wartungsbetrieb) nur bei „Sonderausweisung“ im Flächenwidmungsplan möglich.
  - Bedingungen
    - mindestens 5 Jahre landwirtschaftlich genutzt
    - keine wesentlichen Änderungen
    - Verkehrsanbindung





# Zusammenfassung Widmungserfordernisse



- **Kfz-Service- und Wartungsbetrieb - B (oder I)**
  - in landwirtschaftlichen Objekten:  
Sonderausweisung unter Einhaltung von Bedingungen
    - Info: Merkblatt „Gewerbliche Nutzung von Bauernhöfen“
- **Kfz-Tankstellen - M**
- **Betrieb in falscher Widmung!**
  - Servicestationen: bis 28.4.2016 war nur M erforderlich!! (**Bestandsschutz gegeben!!**)
  - Grenzwertverordnung bei Aus-/Umbau
    - **Lärmbegrenzung je nach Widmungskategorie**
    - **Immissionsneutralität**
    - **kein Neubau möglich!**

# Eigenüberprüfung nach § 82b GewO



Bild: Gojer

# Vergleich Kfz und Betriebsanlage

## KFZ

- Führerschein
- Typenschein
- Typisierung für Zusatzeinbauten (Tuning)
- § 57a-Überprüfung

## Betriebsanlage

- Gewerbeschein
- Betriebsanlagen-genehmigung
- Anzeige oder Änderungsgenehmigung
- § 82b GewO Eigenüberprüfung

# Eigenüberprüfung nach § 82b GewO

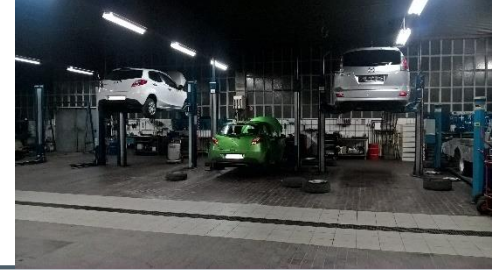


Bild: Gojer

- **KFZ-Betriebe - Genehmigungspflicht nach § 74 GewO**
  - Leben oder Gesundheit; Belästigungen; Religionsausübung; Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs; Einwirkungen auf Gewässer
- **Änderungen an der Betriebsanlage (§ 81 GewO)**

(Ersatz von (gleichartigen) Maschinen, Geräten oder Ausstattungen, räumliche Änderungen, zusätzliche Maschinen/Geräte ...)

  - **Formlose Anzeige** (Bescheid innerhalb 2 Monate durch BH) oder
  - **Änderungsgenehmigung** (Einreichunterlagen)

Hinweis: Änderungen beim Emissionsverhalten jedenfalls Bescheid abwarten
- **Laufender Betrieb: Eigenüberprüfung nach § 82b GewO**

# Eigenüberprüfung nach § 82b GewO

## Was war die Grundidee?



- Stärkung der **Eigenverantwortung** von Anlagenbetreibern
- höhere **Rechtssicherheit** durch regelmäßigen Vergleich zwischen tatsächlichem Bestand einer Betriebsanlage mit Genehmigungen und Verordnungen
- **Entlastung** der Behörden von Überprüfungsaufgaben
- Einführung der Verpflichtung zur regelmäßigen Eigenüberprüfung von Betriebsanlagen in die Gewerbeordnung mit 1. Jänner 1989
  - neuer § 82b seit 1. Jänner 2015

# Welche Anlagen sind zu prüfen?



- genehmigte gewerbliche Betriebsanlagen
  - relevant ist die Betriebsanlagengenehmigung
  - nicht genehmigungspflichtige Anlagen sind nicht zu prüfen

# Was ist zu prüfen?



Löschwasser  
Erd- und Wasserwärmepumpen,  
Abwassereinleitungen  
Lagerung wassergefährdender Stoffe  
Dach-, Parkplatz- und Straßenabwässer

- **Übereinstimmung der Anlage mit**
  - dem **Genehmigungsbescheid**
  - einschließlich der nach § 356b GewO mit **anzuwendenden Vorschriften**
  - ggf. im **Spruch des Bescheids** angeführt: zB spezielles WRG, BundesstraßenG, EisenbahnG, DenkmalschutzG
  - den sonst für die Anlage geltenden **gewerberechtlichen Vorschriften**,
    - spezielle Verordnungen wie zB
      - VOC-Anlagen-Verordnung (**Lackieranlage**)
      - Feuerungsanlagenverordnung
      - Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (**Tanks, Lacklager**)

# Was umfasst die Prüfung **NICHT**?



- **Detailprüfungen** nach gewerberechtlichen Vorschriften (zB Emissionsmessungen nach der Feuerungsanlagenverordnung, Überprüfung von Lagertanks nach der VbF, Feuerlöscherüberprüfung lt. Bescheidaufgabe)
  - zu prüfen ist aber, ob Detailprüfungen im vorgeschriebenen Ausmaß durchgeführt wurden
- Einhaltung von Vorschriften zum **Arbeitnehmerschutz** (Arbeitsmittelverordnung, Arbeitsstättenverordnung, VEXAT, ...), soweit es nicht um konkrete Auflagen im Genehmigungsbescheid geht
- **Andere Rechtsmaterien**: Bau, Naturschutz, Wasserrecht
  - ausgenommen § 356b GewO  
betrifft: Löschwasser, Erd- und Wasserwärmepumpen, Abwassereinleitung (inklusive Behandlung mit Ölabscheider) in Gewässer bzw. Kanalisation, Lagerung gewässergefährdender Stoff, Beseitigung Dach-, Parkplatz- und Straßenwässer



# Mängel oder Abweichungen?



- Anlage wurde anders errichtet als in den Einreichunterlagen und im Bescheid dargestellt
  - zB normale Türe **statt** Brandschutztüre
- genehmigungspflichtige/anzeigepflichtige Änderungen oder Erweiterungen der Anlage wurden nicht genehmigt bzw. angezeigt
  - zB **zusätzliche** Maschinen aufgestellt
- Vorgaben einer relevanten gewerberechtlichen Verordnung werden nicht eingehalten
  - zB keine Emissionsmessungen nach VOC-Anlagenverordnung
- Auflagen werden **nicht** eingehalten
  - zB Durchführung lärmender Arbeiten bei offenem Tor **trotz** Vorschreibung zum Schließen des Tors
- ...

# Verantwortung?



- der **Inhaber** der genehmigten gewerblichen Betriebsanlage
- Inhaber: hat tatsächliche Verfügungsgewalt über die Anlage, betreibt die Anlage tatsächlich, zB
  - Eigentümer
  - Mieter
  - Pächter
- **Die Behörde muss den Betreiber nicht extra zur Durchführung der Prüfung auffordern!**

# Wie oft ist zu prüfen?



- grundsätzlich alle 5 Jahre
- nach § 359b GewO genehmigt: alle 6 Jahre
  - vereinfachtes Genehmigungsverfahren (800 m<sup>2</sup> / 300 kW)
- in Vorschriften oder im Genehmigungsbescheid können auch kürzere Fristen festgelegt werden (bisher nicht üblich)
- zwischenzeitig genehmigte Änderungen sind bei der nächsten Prüfung zu berücksichtigen

# Wer ist zur Prüfung berechtigt?



- jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse
  - akkreditierte Stellen
  - staatlich autorisierte Anstalten
  - Ziviltechniker oder Gewerbetreibende
- falls geeignet und fachkundig auch
  - Anlageninhaber oder sonstige Betriebsangehörige
    - fachliche Kenntnisse und Erfahrung durch Ausbildung und bisherige Tätigkeit erforderlich
    - gewissenhafte Durchführung der Prüfung muss sichergestellt sein

# Sind externe SFK zur Durchführung der Prüfung nach § 82b GewO berechtigt?



- Gewerbeberechtigung nur SFK: Prüfung nur der für den Arbeitnehmerschutz relevanten Aspekte
- Umfassendere Berechtigung, zB Ingenieurbüro: Berechtigung zur kompletten Prüfung
- Betriebseigene SFK: berechtigt bei Erfüllung der Voraussetzungen (Fachkenntnisse, Erfahrung, gewissenhafte Durchführung)

# Was tun mit der Prüfbescheinigung?



## Muster Prüfbescheinigung

gem. § 82b Abs.1 GewO 1994

**Betriebsanlage** (Bezeichnung bzw. Art):

Betriebsanlageninhaber:

**Prüfende Personen und Stellen** (Name, Anschrift):

Angaben zu den die Prüfungen rechtmäßig vornehmenden Personen und Stellen

**Prüfungszeitraum:**

**Geprüfte Anlage / Anlagenteile:**

Unterliegt Anlage dem **Seveso-III-Regime** (§ 84a ff GewO)?

Überprüfte **Bescheide** (Angabe der Bescheide mit Datum und Geschäftszahl):

Überprüfte **gewerberechtliche Vorschriften:**

z.B. Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, HKW-AnlagenVO, FeuerungsanlagenVO, Druckgaspackungs-Lagerverordnung, VOC-AnlagenVO, sowie mit anzuwendenden Vorschriften gemäß § 356b GewO 1994

**Befunde** von den hierzu befugten Personen bzw. Stellen:

Angaben über Befunde (zB wiederkehrende Prüfungen) von hierzu befugten Personen oder Stellen erstellt wurden und in der Betriebsanlage aufliegen oder, dass diese Befunde der Dokumentation angeschlossen sind

Angaben darüber, ob die Betriebsanlage entsprechend dem **Gewerbekonsens** und den für die Anlage geltenden sonstigen Vorschriften betrieben wird:

Es wurde(n) die oben beschriebene(n) Anlage(n) gemäß § 82b GewO 1994 auf die Übereinstimmung mit dem/den Genehmigungsbescheid(en) und den gewerberechtlichen Vorschriften geprüft.

Dabei wurden

- keine Mängel/Abweichungen
- folgende Mängel/Abweichungen

festgestellt:

**Beschreibung eventueller Mängel/Abweichungen:**

Beschreibung der Abweichungen und Mängel mit Verweisen auf die Darstellung des Prüfergebnisses und dem Nachweis der erfolgten Behebung bzw. oder Vorschläge einschließlich angemessener Fristen, zur Behebung.

Der Prüfbescheinigung ist eine Darstellung des Prüfungsergebnisses in einer **Übersicht** beigelegt.

- Prüfbescheinigung dokumentiert das Prüfergebnis

## PRÜFERGEBNIS:

- **keine Mängel oder Abweichungen vom Konsens:**

- Aufbewahrung bis zur nächsten Prüfung
- Übermittlung bzw. Einsicht auf Aufforderung der Behörde

- **Mängel oder Abweichungen:**

- unverzügliche Übermittlung an die Behörde
- Vorschläge zur Beseitigung der Mängel samt Maßnahmen und Fristen

Datum

Unterschrift des Prüfers

ALLES UNTERNEHMEN.



WIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH

# Bestrafung?



- gemeldete Mängel oder Abweichungen sind **nicht** als Verwaltungsübertretung **zu bestrafen**, wenn
  - die Prüfbescheinigung mit der Darstellung der Mängel/Abweichungen samt **Vorschlägen und Fristen zu ihrer Beseitigung** der Behörde übermittelt wird,
  - die Mängel **keine Gefahr für Leben oder Gesundheit** von Menschen oder für das **Eigentum** und keine unzumutbare **Belästigung** von Nachbarn darstellen und
  - ihre **Behebung** der Behörde innerhalb der angemessenen Frist **nachgewiesen** wird

**Unterstützung durch WKOÖ Umweltservice**  
Geförderte Beratung bis € 525,- - Beraterliste - Merkblatt  
[www.wko.at/ooe/umweltservice](http://www.wko.at/ooe/umweltservice)

# Regelungen zu Altfahrzeuge

Nachfolgende Bilder: BMLFUW

**PKW in Österreich: ca. 5 Millionen**  
**Abmeldungen 2014: 220.000 PKW**  
**Behandlung Altfahrzeuge: 60.000 PKW**  
**= 53.000 t - davon 86 % Verwertung bzw. Wiederverwendung**



**Kurios!!**  
**Altreifenanfall**  
**54.700 t**  
**davon 16.700 t exportiert**



# Unterscheidung Abfall - Gebrauchtfahrzeug



Abfall: wenn sich der Abfallbesitzer

- des Fahrzeuges entledigen WILL bzw. sich bereits entledigt hat  
(= subjektiver Abfallbegriff)
- mögliche Gefährdung öffentlicher Interessen vorliegt  
(= objektive Abfallbegriff)

D.h. Fahrzeug nicht mehr in **bestimmungsgemäßer Verwendung** steht bzw. nicht mehr reparaturwürdig/-fähig ist

Für die Feststellung sind in der Regel objektive Kriterien anzusetzen!

„IN BESTIMMUNGSGEMÄSSER VERWENDUNG“ wird nachgewiesen durch

- § 57a-Gutachten, Reparaturfähigkeitsnachweis, SV-Gutachten, Feststellungsbescheid gem. § 6 AWG, ...

# Abgrenzung Altfahrzeug - Gebrauchtwagen



## Fahrzeug IST Altfahrzeug (Abfall), wenn

- bereits ein Verwertungsnachweis vorhanden (Wille des Abfallbesitzers!)
- Fahrzeug stammt aus einem Sammel- oder Abfallbehandlungssystem
- Fahrzeug für die Demontage und Wiederverwendung von Ersatzteilen bestimmt
- Fahrzeug enthält noch gefährliche Stoffe/Abfälle (FCKW oder HFCKW-Klimaanlagen)
- Fahrzeug zum Shreddern/Verschrottung bestimmt
- **Fahrzeug:**
  - **mit Totalschaden / für Reparatur nicht geeignet / ist in wesentlichen Bestandteilen schwer beschädigt / in mehrere Teile zertrennt**
- Nichtvorlage von Kaufvertrag und/oder Bescheinigung über Reparaturfähigkeit

# Indizien für Abfalleigenschaft



- § 57a „Pickerl“ älter als 2 Jahre
- Besitzer unbekannt (zB „Straßen(rand)auto“)
- **Verwertungsnachweis** ausgestellt (§ 43 Abs. 1a KFG)
  - Erklärung, dass das Fahrzeug endgültig aus dem Verkehr gezogen wird.
  - Abmeldung: Fahrzeug-Genehmigungsdokument vernichten oder entwertet wieder auszufolgen.
  - Eintrag in Genehmigungsdatenbank über die Vernichtung oder Entwertung des Fahrzeug-Genehmigungsdokumentes
- einem Zwischenlager oder Abfallbehandlungsanlage übergeben
- **Reparaturkosten übersteigen gegenwärtigen Wert (110 % Zeitwert)**
- Fahrzeug nicht angemessen vor Beschädigungen geschützt
- zugeschweißt, mit Isolierschaum verschlossen
- stellt ein Sicherheits- oder Umweltrisiko dar (fehlende Türen, Leck im Tank ...) d.h. Verdacht - aber Nachweis des Gegenteils durch Abfallbesitzer ist möglich

Ansatz mit  
österreichischen  
Reparaturkosten  
widerspricht  
Art. 34 VAEU

# Reparaturfähigkeits-Bescheinigung und Verwertungsnachweis



Anhang 1:

## Bescheinigung über die Reparaturfähigkeit eines Fahrzeuges „Vehicle is repairable“ Certification

1. Name und Anschrift des Fahrzeugbesitzers / name and address of the vehicle holder

---

---

2. Fahrzeugmarke und -modell / vehicle brand and model

---

3. Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN) / vehicle identification number (VIN)

---

4. Kilometerstand auf dem Tacho / mileage on the clock

---

5. Derzeitiger geschätzter Marktwert / estimated current market value

---

6. Zu reparierende Teile / parts to be repaired

---

---

7. Art der Überprüfung / testing procedure for the vehicle

---

8. Name und Anschrift der Einrichtung, in der das Fahrzeug getestet wurde/  
name and address of the vehicle testing facility

---

---

9. Name und Kontaktdaten des Prüfers oder Sachverständigen /

name and contact details of the inspector or motor vehicle assessor<sup>1</sup>

---

---

10. Ich erkläre hiermit, dass oben genanntes Fahrzeug reparaturfähig ist und in einen Zustand gebracht werden kann, in dem es gemäß seinem ursprünglichen Zweck unter Einhaltung europäischer Sicherheitsstandards wieder genutzt werden kann. / I declare that the vehicle specified is repairable and can become suitable for use for its original purpose, meeting European Safety Standards.

Unterschrift des Prüfers oder Sachverständigen:

Datum und Stempel der Einrichtung:

Signed by the authorised inspector or motor vehicle assessor

Date and stamp of the facility

<sup>1</sup> Sachverständiger für KFZ-Technik, ein gerichtlich besetzter und zertifizierter Sachverständiger der Nomenklatur 17.11 gemäß Sachverständigen- und Dolmetschergesetz – SDG iöGf, Meister des Handwerks Kraftfahrzeugtechnik oder Meister des Handwerks Karosseriebau- und Karosserielackiertechnik / Assessor of automotive technology, a court-certified expert of nomenclature 17.11 according to The Federal Law on Sworn and Certified Court Experts and Interpreters – SDG as amended, master craftsmen in automotive technology or master craftsmen in chassis building / car body painting technology

Original mit Bestätigung des Übernehmers ergeht an Letztfahrzeughalter  
Kopie/Durchschrift verbleibt beim Übernehmer zur weiteren Dokumentation

## Verwertungsnachweis

(für Letztbenutzer gemäß behördlicher Zulassung und für die Dokumentation zur Alt-Pkw-Verwertung)

Die Firma:

bestätigt hiermit den Alt-Pkw samt Typenschein

Marke: .....

komplett

Type: .....

teilzerlegt

Baujahr: .....

ohne Motor

Fahrgestellnummer: .....

unfallbeschädigt

von Herrn/Frau/Firma: .....

Anschrift: .....

zur endgültigen Stilllegung übernommen zu haben.

Dieser Alt-Pkw wird entsprechend den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes einer umweltgerechten Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.

Der Typenschein wird bei der Übernahme entwertet und in jenem Betrieb 3 Jahre aufbewahrt, der die Vorbehandlung gemäß Pkt. 1 bis 11 der Mindestanforderungen für die Alt-Pkw-Verwertung durchgeführt.

.....  
Ort, Datum

.....  
Der Letztfahrzeughalter

.....  
Der Übernehmer

Der oben bezeichnete Alt-Pkw wurde zur weiteren Behandlung und Aufbereitung im Shredder übergeben an:

.....  
Ort, Datum

.....  
Firmenmäßige Zeichnung

Betriebsinterner Vermerk:



WIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH

# Beispiele



Teilausgeschlachtetes Altfahrzeug – gefährlicher Abfall; *Partially dismantled end-of-life vehicle – hazardous waste (Photo: BMLFUW)*

# Beispiele

## Beispiel für Altfahrzeuge - Gefährliche Abfälle



Altfahrzeug mit gebrochener Achse - gefährlicher Abfall  
*End-of-life vehicle with broken axle - hazardous waste*  
(Photo: BMLFUW)

## Example of waste vehicles - Hazardous waste



Altfahrzeug mit Brandschaden - gefährlicher Abfall  
*Fire-damaged end-of-life vehicle - hazardous waste*  
(Photo: BMLFUW)

# Reparaturkosten vs. Zeitwert



## Reparaturkosten „unverhältnismäßig höher“ als Zeitwert = Abfall

- Zeitwert - zB Eurotax,
- Kommt auf Reparaturkosten in Österreich an!
  - Berücksichtigung: Kosten für Nachbauteile und kostengünstige Reparaturkosten in inländischen Werkstätten inkl. Steuern
- Erfüllung nationaler technischer Vorschriften - § 57a KFG!
  - D.h. mit Reparaturen ist eine Zulassung auch in Ö möglich!
- **Hilfsmittel: Kfz-Abfallprüftools >> Bescheinigung als Nachweis für Export**
  - [www.autopreisspiegel.at](http://www.autopreisspiegel.at)
  - [www.eurotaxpro.at/abfallprueftool](http://www.eurotaxpro.at/abfallprueftool) -

**Abfall, wenn Wiederherstellungskosten > 110% Wiederbeschaffungswert**

- ERGEBNIS: Reparaturfähigkeits-Bescheinigung oder Empfehlung zur Verwertung

# Abfallverbringung



- neue Nachweispflichten - **Beweislastumkehr** bei Abfallverbringungen seit 1. Jänner 2016!
  - Artikel 50 Abfallverbringungsverordnung
    - Nachweis innerhalb bestimmter Frist - ansonsten illegale Abfallverbringung (gilt auch für den missglückten Versuch)
    - Strafe bis 41.200,- €
- EU-weit einheitliches Vorgehen bei Unterscheidung Altfahrzeug/Gebrauchtwagen - Guideline Nr. 9 bzw. Bundesabfallwirtschaftsplan

## Grenzüberschreitende Verbringung von **nicht schadstoffentfrachteten Altfahrzeugen**

- in EU-Mitgliedstaaten
  - in OECD-Staaten
  - in NICHT-OECD-Staaten
- } Notifizierung (= Bewilligung BMLFUW) + Zustimmung beteiligte Staaten
- } **VERBOTEN (Basler Konvention)**

**Gebrauchtwagen** - schriftliche Nachweise der Nichtabfalleigenschaft mittels **REPARATURFÄHIGKEITS-BESCHEINIGUNG oder GUTACHTEN**



# Wer erstellt die Nachweise?



- (Gültiges)§ 57a-Gutachten - bei Unfallfahrzeugen
  - 4 Monate Überschreitungsmöglichkeit gelten nicht bei Abfallverbringung!
- Gutachten eines SV für Kfz-Technik
- Gutachten eines gerichtlich beeideten und zertifizierten SV nach Nomenklatur 17.11 (Kfz-Reparaturen, Havarieschäden, Bewertung)
- Gutachten Meister Kfz-Technik, Karosseriebau- und Lackiertechnik
  - Reparaturfähigkeits-Bescheinigung

„Gefälligkeitsgutachten“ ⇒ VwStrafe + Schadenersatz +  
Urkundenfälschung

# Betriebsbereites/reparaturfähiges Gebrauchtfahrzeug



Prüfung der Behörde/Kontrollorgan bei berechtigten Grund für die Annahme, dass Abfall vorliegt:

- Rechnung und Kaufvertrag mit Feststellung der Betriebsbereitschaft/ Verkehrssicherheit
- betriebsbereite Fahrzeuge: zB § 57a oder Prüfgutachten
- reparaturfähige Fahrzeuge: Reparaturfähigkeits-Bescheinigung
- Besitzererklärung (Veranlasser der Verbringung), dass kein Abfall

# Sammler- und Behandlererlaubnis?

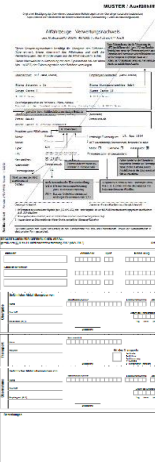


## Rücknahme von Altfahrzeugen - weitere Berechtigungen?

- **„erlaubnisfreie Rücknehmer“** - keine Behandlung - Mengenverhältnis bei gefährlichen Abfällen inkl. Nachweis
- **„Sammler- und Behandlererlaubnis“** wenn Behandlung erfolgt (zB Entnahme von Ersatzteilen!)
  - Ausnahme bei Übernahme von Gebrauchtwagen zur Reparatur - innerbetrieblicher Abfall!
  - Voraussetzungen für Erlaubnis: Nachweis fachlicher Kenntnisse und Fähigkeiten (WIFI Kurs 5603), Verlässlichkeit und zumindest genehmigtes Zwischenlager
- **„Erstübernehmer“** - Pflichten aus der Altfahrzeuge-VO

# Pflichten Fahrzeughändler bei Rücknahme von Altfahrzeugen

- freiwillig (außer als Rücknahmestelle Importeur)
- Hersteller/Importeur bei mehr als 5 importierten Fahrzeugen!
- unentgeltlich (sofern Fahrzeug vollständig)
- Ausstellung Verwertungsnachweis (Kopie 7 Jahre aufbewahren)
- Zuführung zu Shredder (nach 2 Jahren) mit Begleitschein (ANV)
- Pflicht zur Übergabe an einen befugten Sammler/Behandler + explizite Beauftragung der vollständigen umweltgerechten Behandlung
- Meldepflichten an [www.edm.gv.at](http://www.edm.gv.at)



**Strafhöhe: € 850,- - € 41.200,- + Kosten Verwertung und Rückführung**

**Strafrecht: illegaler Export ab 4 Altfahrzeugen! § 181b StGB - 1Jahr/720 TS!**

# 2 Wrackbörsen: Totalschaden

## Abfall?

**JA** (Totalschaden ist **reparaturunfähig/-unwürdig**) - „Wrackbörse“

<b>Kfz-Betrieb kauft</b> - Erstübernehmer - Verwertungsnachweis	<b>Kunde behält Wrack</b> - Aufklärungspflicht durch Kfz-Betrieb	<b>Käufer (Abholer) holt ab</b> - Prüfung in <a href="http://www.edm.gv.at">www.edm.gv.at</a> ob Berechtigter	
		<b>JA</b> - Verwertungsnachweis - Begleitschein	<del> <b>NEIN</b>            keine Herausgabe!            § 15/5a AWG         </del>

**NEIN** (**reparaturfähig/-würdig**) „Restwertermittlungsplattform“

<b>Weiterverkauf Inland</b>	<b>Weiterverkauf Ausland</b> - Bescheinigung über Reparaturfähigkeit
-----------------------------	---

**NEU**  
 BMLFUW: **Herausgabe, weil Kfz-Betrieb ist „abhängiger Gehilfe!“**  
**Aufklärungs- und Informationspflicht**

# Sonderfälle: Youngtimer / Oldtimer



- großer Seltenheitswert
- Sammlerwert höher als Zeitwert

Gutachten gerichtlich beeideten und zertifizierten  
SV der Nomenklatur 17.11 oder 17.47



erhaltungswürdig, nicht zur ständigen Verwendung

- Baujahr bis 1955
- > 30 Jahre UND Liste Verkehrsministerium

# Zusammenfassung und Informationsquellen

- Solange Fahrzeuge echte Gebrauchtwagen sind - dh. Pickerl (fahrtauglich) bzw. bei Schäden (reparaturfähig) - greift das Abfallrecht nicht ein.
- Infos: BMLFUW zur AltfahrzeugeVO - [http://www.bmlfuw.gv.at/greentec/abfall-ressourcen/abfall-altlastenrecht/awg-verordnungen/altf\\_vo.html](http://www.bmlfuw.gv.at/greentec/abfall-ressourcen/abfall-altlastenrecht/awg-verordnungen/altf_vo.html)  
  - Verordnung, Erläuterungen, Erlass, Formular Reparaturfähigkeit, Überblick Meldepflichten
- Altfahrzeuge sind gefährliche Abfälle - Strafhöhe: bis 41.200,- €
- Pflichten des „letzten“ Abfallbesitzers sind in § 15 AWG (**Übergabe, Haftung, ...**) genannt.
- Verkauf + Export: kein gültiges Pickerl bzw. die Reparaturfähigkeit nicht gegeben - Notifizierung gemäß EU-AbfallverbringungsVO
  - Merkblatt Transportbestimmung für Abfälle (WKO)
  - Altfahrzeuge: Schlüsselnummer 35203 - Infos dazu auch im Bundesabfallwirtschaftsplan, Kapitel 8, ab Seite 307 bzw. in Guideline Nr. 9 (waste vehicles) der EU.
- Entledigungsabsicht steht fest ⇒ Verwertungsnachweis ausstellen (§ 5 Abs. 1 Z 3 AltfahrzeugeVO und § 43 Abs. 1a KFG)
  - Link zu Muster mit Erläuterungen - Link zu Leerformular

# Abfallrecht

## Checkliste für Kfz-Betriebe 1

- Abfallwirtschaftskonzept**
  - Aktuell? (Betreiberpflicht - 20 AN - 7 Jahre)
- Abfallbeauftragter (> 100 AN)**
  - Bestellung/Abbestellung
  - Aus- und Weiterbildung
  - Aufgabenerfüllung
- Anfall gefährlicher Abfälle**
  - elektronische Meldung
  - Identifikationsnummer
  - Aktualisierung der Stammdaten **(14 Tage!!)**
  - Verwendung: zB Begleitschein
- Anfall nicht gefährlicher Abfälle**
  - allgemeine Aufzeichnungen
- Aufbewahrung**  
7 Jahre getrennt von übrigen Unterlagen
- Abfalltransport** (durch Spedition)
  - Nicht gefährliche Abfälle: Angaben in Transportdokument (CMR)
  - Gefährliche Abfälle: Kopie Begleitschein (Inland)
- Abfallverbringung**
  - Grüne Abfälle: Unterlagen
  - Ansonsten: Notifizierung (zB Altfahrzeuge nicht trockengelegt)
- Firmeninterner Abfalltransport gefährlicher Abfälle**
  - Begleitpapiere
- Innerbetriebliche Abfallbehandlung gefährlicher Abfälle**
  - Meldepflichten



# Abfallrecht

## Checkliste für Kfz-Betriebe 2

- Abfallübergabe an Befugte mit explizitem AUFTRAG zur Behandlung
  - Verwertung: innerhalb von 3 Jahren
  - Beseitigung: innerhalb eines Jahres
  - Prüfung der Berechtigung (Haftung!!)
- Abfallordnung der Gemeinde
  - Termine und Gebühren
  - Übergabe von haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen
  - Übergabe von Bioabfällen oder Eigenkompostierung
- Abfalluntersuchung durch befugte Fachperson oder -anstalt
- Deponierung
  - Abfallinformation
  - Abfalluntersuchung (Ausnahmen beachten)
- Baustelle - Erdaushub
  - Verwertung (Mengenschwelle)
  - Untersuchungen (siehe [www.Bundesabfallwirtschaftsplan.at](http://www.Bundesabfallwirtschaftsplan.at))
- Abbruch - Baurestmassen (RBV)
  - Ab 750 t Schad- und Störstofferkundung
    - Auftrag an rückbaukundige Person oder befugte Fachperson/-anstalt (> 3.500 m<sup>3</sup>)
  - Trennverpflichtung
- Bauabfälle
  - Meldepflicht an **Bezirksabfallverband** (bei Abbruch mit Baubescheid)

# Abfallrecht

## Checkliste für Kfz-Betriebe 3

- Altöl**
  - Verwertungspflicht
  - Dokumentation (Rückstellprobe, Analyseergebnisse)
- Motoröl**
  - Abgabeberechtigter
  - Rücknahme bis 24 l kostenlos
  - Infrastruktur
- Ölfilter**
  - Zug-um-Zug-Abgabe oder
  - Pfand 3 €
- Zusätze Kettensägeöle**
  - biologisch abbaubar
  - Stoffverbote beachten (AOX, Cd, Hg, As)
- Lösemittel, Farben Lacke**
  - dicht verschließbare Behälter
  - Auffangeinrichtungen
  - Emissionsvermeidung bzw. Ablufferfassung
  - Vermischungsverbot
- Biogene Abfälle**
  - Trennverpflichtung
  - Abgabe oder Eigenverwertung

# Abfallrecht

## Checkliste für Kfz-Betriebe 4

- Batterien und Akkumulatoren
  - Schadstoffbeschränkungen
  - Kennzeichnung
  - Meldepflichten
  - Teilnahme an Sammel- und Verwertungssystem(en)
  - Rücknahmepflicht
  - entsprechende Behälter/Gebinde
- Verpackungen
  - Rücknahme und Verwertung
  - Primärverpflichtete haben Teilnahmepflicht an Sammel- und Verwertungssystem
  - Gewerbliche Verpackungen
  - Sammlung oder Übergabe von rechtsverbindlichen Erklärungen

- Elektrogeräte/Elektroaltgeräte
  - Lagerung
  - Behälter, Auffangeinrichtungen

### SONSTIGES

- Jährlich (bei Lackieranlage)
  - Lösungsmittelbilanz
    - Lackieranlagen/31.3/ab 500 kg LM-Einsatz
    - Ausnahme: Produkt lt. Lösungsmittelverordnung
- Alle 5 Jahre
  - § 82b-GewO - Eigenüberprüfung

# Wichtige Abfallinks

- WKO.AT - Abfall <http://wko.at/abfall>
- BMLFUW <http://www.bmlfuw.gv.at>
- Umweltbundesamt <http://www.umweltbundesamt.at>
- EU-Recht - Amtsblatt <http://eur-lex.europa.eu/oj/direct-access.html>
- EU-Recht Abfall [konsolidierte Fassungen](#)
- RIS <http://www.ris.bka.gv.at>
- Normungsinstitut <http://www.as-institute.at>

## Unsere Informationen:

- <http://wko.at/ooe/umweltservice>
- <http://wko.at/ooe/service-umweltnews>
- [Newsletter Rechtsvorschriften](#)

Zusammenfassung der wichtigsten Vorgaben des Abfallrechts im kostenpflichtigen Merkblatt „Pflichten für den Unternehmer nach dem Abfallrecht“ (Bezug WK-Shop) oder wesentlich verkürzt im Dokument „Abfallwirtschaft im Betrieb“ auf WKO.at

# Danke! Und nun Ihre Fragen?



DI Christian Gojer  
WKO Oberösterreich  
T 05-90909-3632  
E [christian.gojer@wkoee.at](mailto:christian.gojer@wkoee.at)  
W [www.wko.at/ooe/umweltservice](http://www.wko.at/ooe/umweltservice)